

Geschäftsordnung der Schülerversretung des Johannes-Kepler-Gymnasiums Garbsen

§ 1 Der Schülerrat

Aus jeder Klasse/ jedem Tutorium werden ein/e Klassensprecher*in und ein/e Stellvertreter*in gewählt, die jeweils zusammen eine Stimme bei Abstimmungen haben. Sie bilden zusammen den Schülerrat.

Möchten Schüler*innen für das Schülersprecher*innenamt kandidieren, die nicht zur Klassensprecherin / zur Klassensprecherin gewählt wurden, kann jede Klasse / jedes Tutorium maximal ein/e Schüler*in wählen, die dem Schülerrat angehören sollen.

Die Zahl weiterer Mitglieder darf die Zahl der gewählten Klassensprecher*innen nicht übersteigen.

Der Schülerrat trifft sich maximal viermal pro Schuljahr jeweils zwei Stunden zur Schülerratssitzung. Die Klassensprecher*innen/ Tutoriumssprecher*innen leiten die Ergebnisse an die Klassen/Tutorien weiter. Die Klassenlehrer*innen/ Tutoren*innen ermöglichen dies den Sprechern*innen bzw. Vertretern*innen in der Verfügungsstunde oder, falls diese nicht vorgesehen ist, in einer anderen geeigneten Stunde. Von der Schülerratssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das in alphabetischer Reihenfolge angefertigt wird. Das Protokoll wird im SV-Kasten ausgehängt. Die Einladung zur Schülerratssitzung erfolgt eine Woche vor der Schülerratsversammlung schriftlich durch Aushang und über IServ.

Für die Wahl der Ämter hat jede Klasse / jedes Tutorium folgende Anzahl von Stimmen:

- Für das Amt der Schülersprecherin / des Schülersprechers: 1 Stimme
- Für das Amt der Schulvorstandsvertreter*innen: bis zu 4 Stimmen
- Für das Amt der Gesamtkonferenzvertreter*innen: bis zu 14 Stimmen
- Für das Amt der Fachkonferenzvertreter*innen: 1 Stimme

§ 2 Kandidatur und Wahl

Der Schülerrat wählt die Schülersprecher*innen aus seiner Mitte. Für die weiteren Ämter hat jede/r Schüler*in das Recht zu kandidieren.

Nach der Klassensprecherwahl erhält jede Klasse von ihrem/ihrer Klassenlehrer*in eine Liste mit den wählbaren Ämtern, für die sie sich eintragen lassen können. Zu den aufgezählten Ämtern gehören:

- Schulvorstand
- Schülerversretung (SV)
- Gesamtkonferenzvertreter*in
- und Fachkonferenzvertreter*innen

Jedes Amt wird in der SR-Sitzung in geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Die Schülerversretung (SV)

Die Schülerversretung besteht aus dem/der Schülersprecher*in, sein*e/ihr*e Vertreter*in und den von der Schülerrat gewählten maximal 10 Mitgliedern. Die Wahl der Schülerratsvertreter*innen sollte in der ersten SR-Sitzung erfolgen. In der Schülerratssitzung sollte mindestens ein Mitglied aus dem Schulvorstand vertreten sein.

§ 4 Leitung der Schülerratssitzung

Die Schülerratssitzung wird kollektiv von der Schülerratsvertretung geleitet. Der/Die Versammlungsleiter*in stellt die Anwesenheit zu Beginn der Sitzung fest und somit das Bestehen oder Nichtbestehen der Beschlussfähigkeit. Der/Die Versammlungsleiter*in gibt die Tagesordnung bekannt und ruft sie der Reihe nach auf. Bei Aussprachen erteilt die Leitung der Schülerratssitzung das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Auf Antrag eines Schülerratsmitgliedes kann die Rednerinnenliste geschlossen und die Redezeit begrenzt werden.

§ 5 SV-Beratungslehrer

Der Schülerrat kann aus der Reihe der Lehrer*innen eine/n oder mehrere Berater*in in geheimer Wahl wählen. Das Vorschlagsrecht hat die Schülerversretung (SV). Die Amtszeit der Beratungslehrkräfte beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Die Kandidaten*innen stellen sich auf einer Schülerratssitzung einzeln vor. Gewählt wird immer in der zweiten Schülerratssitzung des Schuljahres.

Nach Bedarf kann man den/die Berater*in nach einem Mehrheitsbeschluss abwählen und eine Neuwahl veranstalten.

§ 6 Anträge

Jedes Mitglied des Schülerrates kann bis 2 Tage vor der Sitzung Anträge bei der Veranstaltungsleitung einreichen. Durch Mehrheitsbeschluss können nicht fristgerechte Anträge aufgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt und betreffen:

- Nichtbefassen mit einem Antrag
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Schluss der Diskussion und der Rednerinnenliste
- Unterbrechung und Vertagung einer Sitzung
- Rederecht für ein Nichtmitglied
- Wiederholung einer Abstimmung

Sachbeiträge sind nicht zugelassen

§ 7 Ausschüsse

Ausschüsse des Schülerrates werden zu Anfang des Schuljahres gebildet und erläutert. Alle Klassensprecher*innen sollten in einem Ausschuss mitarbeiten. Jeder Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied begleitet.

§ 8 Abstimmungen/Beschlüsse

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn eine geheime Wahl wird beantragt. Die einfache Mehrheit ist für Beschlüsse ausreichend. Bei Wahlen wird die Stimme durch Handheben abgegeben, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Schülersprechers*in den Ausschlag.

§ 9 Kassenführung

Der Schülerratsvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/einen Kassenführer*in, dessen Amtszeit ein Haushaltsjahr beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/Die Kassenführer*in hat ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben zu führen und am Ende des Haushaltsjahres auf einer Schülerratssitzung (SV-Sitzung) einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 10 Sitzungen der Schülervvertretung (SV-Sitzung)

Der Schülerratsvorstand trifft sich zu einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Sitzung (nach Bedarf) in der Mittagspause (13:15 – 13:50 Uhr) i.d.R im Raum 123. Die Sitzungen können von Gästen besucht werden, sofern es eine öffentliche Sitzung ist (Welche durch ein Schild an der Tür gekennzeichnet wird). Für den erweiterten SV-Vorstand sind interessierte Mitarbeiter*innen insbesondere auch für die Vorstandssitzung erwünscht.

§ 11 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch den Schülerrat auf der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres 2021/2022 in Kraft. Bis dahin gilt die alte Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 der Stimmen des Schülerrates geändert werden.